



BFD – Info Februar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Einsatzstellen,

heute erhalten Sie folgende aktuelle Informationen rund um den Bundesfreiwilligendienst:

- 1. Neue BFD-Vereinbarung und neues Formular zur Erklärung zur Teilzeit für unter 27-jährige**
- 2. Neue Beträge für Taschengeld und Co.**
- 3. Neuer Freibetrag durch Einführung des Bürgergeldes ab Juli**

1. Neue BFD-Vereinbarung und neues Formular zur Erklärung zur Teilzeit für unter 27-jährige

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) hat die BFD-Vereinbarung im Hinblick auf die genderneutrale Sprache überarbeitet. Diese ist nun weitestgehend neutral formuliert und beinhaltet mehrere Auswahlmöglichkeiten bei der Anrede bzw. dem Geschlecht. Zur Auswahl stehen nun „männlich“, „weiblich“, „divers“ und „keine Angabe gemäß § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz (PStG).

Der Begriff „die/der Freiwillige“ wurde ersetzt durch „die freiwillig dienstleistende Person“.

Aus „Frauen und Männer“ wurde „Menschen“.

Wenige Begriffe wurden ebenfalls neutraler formuliert.

Diese BFD-Vereinbarung ersetzt seit dem 26.01.2023 die alte Version.

Auch die „Erklärung zur Teilzeit für unter 27-jährige“ (M13) ist nun gegendert.

Die Dokumente sind – wie bisher auch – in unserem [Downloadbereich](#) abrufbar.

Das BAFzA akzeptiert die alte Version der BFD-Vereinbarung (Stand: 01.01.2021) bzw. die Bestätigung TZ U27, Stand Januar 2020, noch bis zum 26.03.2023. Danach werden diese alten Versionen vom Durchführungsreferat 203 zurückgeschickt.

2. Neue Beträge für Taschengeld und Co.

Nach den Richtlinien des BMFSFJ zahlen Einsatzstellen ihren Freiwilligen ein angemessenes Taschengeld (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BFDG / § 2 Nr. 4 Satz 2 BFDG). Ein Taschengeld ist insbesondere dann angemessen, wenn es – sechs Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch). Verpflegungskostenzuschuss und Unterkunftskostenzuschuss werden über die Sachbezugswerte geregelt.

Für das Jahr 2023 wurden die Höchstbeträge wie folgt neu berechnet und angepasst:

Taschengeld:	Höchstgrenze 438 Euro monatlich
Verpflegungskostenzuschuss:	Höchstgrenze 288 Euro monatlich
Unterkunftskostenzuschuss:	Höchstgrenze 265 Euro monatlich

3. Neuer Freibetrag durch Einführung des Bürgergeldes ab Juli 2023

Nach unseren Informationen bleibt der bisherige ALG-II-Freibetrag in Höhe von 250 Euro **bis zum 30.06.2023** für alle Altersgruppen in den Freiwilligendiensten (FSJ, FÖJ und BFD) erhalten.

Ab dem 01.07.2023 erhalten die U25 Freiwilligen den neuen hohen Grundfreibetrag von 520 Euro.

ABER:

Alle anderen Altersgruppen fallen leider ab dem 01.07.23 auf den Grundfreibetrag von 100 Euro zurück. Von den die Anrechnungsfreiheit übersteigenden 150 Euro würden 80% angerechnet, einem Freiwilligen Ü25 verblieben demnach nur noch 130 Euro statt vorher 250 Euro.

Dabei handelt es sich leider um einen handwerklichen Fehler in den gesetzlichen Regelungen zum Bürgergeld, auf die die verbandliche Zentralstellen leider im Gesetzgebungsverfahren keinen Einfluss hatten. Der Paritätische Gesamtverband setzt sich deshalb zusammen mit den anderen verbandlichen Zentralstellen für eine Korrektur (d.h. mindestens die 250 Euro für Ältere wieder herstellen bzw. für alle Altersgruppen dann 520 Euro ermöglichen) in der für den Herbst geplanten Einkommensanrechnungsreform ein und hält uns, als Ihr zuständiger BFD-Träger, auf dem Laufenden.

Sollten Sie Rückfragen haben stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Team

vom Bundesfreiwilligendienst

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.